

Favorit Casa

Zusatzbedingungen (ZB) für Versicherungen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers nach KVG

Ausgabe 2026, gültig ab 01.01.2026

SWICA

Zusatzbedingungen

Favorit Casa

Für diese ZB sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankenpflege- und Taggeldversicherung nach KVG vollumfänglich anwendbar. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die ZB den AVB vor.

I. Allgemeines

Art. 1 Abschluss der Versicherung, Änderung des Versicherungsmodells und Prämien

1. Personen, welche die gesetzlichen Aufnahmebedingungen erfüllen, sind berechtigt, dieses Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers (besondere Versicherungsform) abzuschliessen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Sonderregelungen und die Umteilung wegen vertragswidrigen Verhaltens. Die besonderen Versicherungsformen kommen unter Umständen nicht in allen Regionen zum Einsatz.
2. Ist die ärztliche Behandlung im gewählten Versicherungsmodell durch den gewählten Leistungserbringer aus Gründen, die bei der versicherten Person liegen, nicht mehr möglich (z.B. bei Übertritt der versicherten Person in ein Pflegeheim, vorübergehendem Auslandsaufenthalt), so ist der Versicherer berechtigt, die versicherte Person unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Beginn eines Kalendermonats in die ordentliche Krankenpflegeversicherung des Versicherers umzuteilen.
3. Bei einem Wegzug aus dem Einzugsgebiet des gewählten Versicherungsmodells teilt der Versicherer die versicherte Person auf Anfang des Monats, welcher der Wohnsitzverlegung folgt, in die ordentliche Krankenpflegeversicherung des Versicherers um. Der Wegzug aus dem Gebiet des gewählten Versicherungsmodells ist dem Versicherer innert Monatsfrist zu melden. Bei Wohnsitzverlegung in das Gebiet eines anderen eingeschränkten Versicherungsmodells hat die versicherte Person das Recht, ein anderes eingeschränktes Versicherungsmodell weiterzuführen.
4. Wird der Vertrag zwischen dem gewählten Leistungserbringer und dem Versicherer aufgelöst, kann die versicherte Person innert einer Frist von 30 Tagen ab schriftlicher Aufforderung des Versicherers einen neuen Leistungserbringer aus dem gewählten Versicherungsmodell wählen oder in die ordentliche Krankenpflegeversicherung des Versicherers wechseln. Erfolgt innert Frist keine Mitteilung, führt dies per Beginn des Folgemonats automatisch zum Wechsel in die ordentliche Krankenpflegeversicherung des Versicherers.
5. Wird das gewählte Versicherungsmodell nicht mehr angeboten, so wird die versicherte Person per Wegfall dieses Versicherungsmodells unter Beibehaltung der gewählten Franchise automatisch in ein vergleichbares Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers oder, bei Fehlen eines vergleichbaren Versicherungsmodells, in das Standardmodell des Versicherers umgeteilt. Die versicherte Person kann auch ihr Kündigungsrecht gemäss Art. 7 KVG in Anspruch nehmen oder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen ein anderes Versicherungsmodell des Versicherers wählen.
6. Versicherte Personen mit besonderen Versicherungsformen können Prämienermässigungen erhalten.

Art. 2 Ausnahmen von der eingeschränkten Leistungserbringerwahl

Für folgende Behandlungen und Untersuchungen gilt für alle besonderen Versicherungsformen die freie Leistungserbringerwahl, vorbehältlich abweichender Regelungen in den entsprechenden Zusatzbedingungen:

- a) Gynäkologische Untersuchungen und Behandlungen
- b) Kinderarztbesuche bis zum vollendeten 18. Altersjahr
- c) Augenärztliche Untersuchungen beim Spezialarzt für Ophthalmologie
- d) Befristete Auslandsaufenthalte bis zu sechs Monaten
- e) Notfälle

Sollten anschliessend an eine Notfallkonsultation weitere Kontrollkonsultationen oder Folgebehandlungen nötig sein, müssen diese innerhalb der eingeschränkten Leistungserbringerwahl der entsprechenden besonderen Versicherungsform erfolgen.

Art. 3 Folgen des vertragswidrigen Verhaltens

1. Liegt ein Verstoß gegen die Verpflichtungen der jeweiligen besonderen Versicherungsform vor, kann der Versicherer die Leistungen auf 50 Prozent des Leistungsbetrags (nach Abzug der gesetzlichen Kostenbeteiligungen) reduzieren.
2. Bei wiederholtem vertragswidrigem Verhalten wird die versicherte Person auf den nächstfolgenden Monatsbeginn nach Mitteilung aus der besonderen Versicherungsform ausgeschlossen und in die ordentliche Krankenpflegeversicherung umgeteilt.
3. Ein erneuter Wechsel in eine besondere Versicherungsform ist frühestens zwölf Monate nach der Umteilung auf das darauf folgende Kalenderjahr möglich.

Art. 4 Massnahmen zur integrierten Versorgung und Care Management

Die versicherte Person ist bei Vorliegen einer spezifischen (insbesondere chronischen oder potenziell chronischen) Erkrankung auf Verlangen des Versicherers verpflichtet, sich speziellen Massnahmen der integrierten Versorgung zu unterziehen. Diese können zum Beispiel Disease- oder Chronic-Care-Management-Programme, Betreuung durch das Care Management des Versicherers oder die Auswahl besonderer Leistungserbringer beinhalten. Die Programme und die durchführenden Leistungserbringer werden vom Versicherer bezeichnet. Die Einwilligung zur Teilnahme an den Programmen der integrierten Versorgung und des Care Managements wird mit der versicherten Person schriftlich vereinbart.

II. Anwendungsbereich

Art. 5 Zweck und Behandlungspfade

1. Die Krankenpflegeversicherung Favorit Casa ist eine besondere Versicherungsform mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers.
2. Die in Favorit Casa versicherten Personen erklären sich bereit, alle Behandlungen und Untersuchungen durch einen gewählten Hausarzt durchführen oder sich von einem solchen an Dritte überweisen zu lassen.
3. Versicherungsträger ist die SWICA Krankenversicherung AG.
4. Favorit Casa basiert auf dem Prinzip der Grundversorgung durch den gewählten Hausarzt, der die ganzheitliche Betreuung und Beratung der versicherten Personen sicherstellt. Der Versicherer bezahlt aus Favorit Casa insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsleistungen für ambulante und stationäre Behandlungen und Untersuchungen, sofern diese von einem vom Versicherer anerkannten Favorit-Casa-Arzt durchgeführt oder verordnet wurden.
5. Die versicherte Person wendet sich für alle Behandlungen und Untersuchungen immer zuerst an ihren Favorit-Casa-Arzt (vorbehältlich der in Art. 2 aufgeführten Ausnahmen). Dieser sorgt bei Bedarf für die adäquate Behandlung und Betreuung durch weitere Ärzte oder Spitäler.
6. Wird aufgrund eines Notfalls eine Spitaleinweisung oder eine Behandlung beim Notfallarzt nötig, ist die versicherte Person verpflichtet, zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihren Favorit-Casa-Arzt zu orientieren oder orientieren zu lassen. Sollte anschliessend eine Kontrollkonsultation nötig sein, muss diese beim Favorit-Casa-Arzt erfolgen. Mit Einverständnis des Favorit-Casa-Arzt können die weiteren Behandlungen und Untersuchungen so lange wie notwendig auch beim Notfallarzt oder im Spital erfolgen.
7. Wird die versicherte Person von ihrem Favorit-Casa-Arzt einem Spezialarzt zugewiesen und empfiehlt dieser weitergehende Behandlungen und Untersuchungen oder einen operativen Eingriff, ist die versicherte Person verpflichtet, ihren Favorit-Casa-Arzt im Voraus darüber zu informieren oder informieren zu lassen und dessen Einverständnis einzuholen.
8. Der Favorit-Casa-Arzt sorgt bei Bedarf für eine Überweisung an Dritte (z.B. Facharzt, Spital, Pflegeheim).

9. Mit dem Abschluss des Favorit-Casa-Versicherungsmodells erklärt sich die versicherte Person einverstanden, ihrem Favorit-Casa-Arzt Einsicht in die für dieses Versicherungsmodell notwendigen Diagnose-, Behandlungs- und Rechnungsdaten ihrer medizinischen Versorgung zu gewähren. Diese Versicherungsform erfordert zudem einen Datenaustausch zwischen dem Favorit-Casa-Arzt, dem Versicherer und allfälligen zur Leistungserbringung nötigen Dritten. Dabei handelt es sich um Rechnungsdaten der versicherten Person. Diese werden insbesondere Spezialisten, Spitälern und anderen im Rahmen der medizinischen und organisatorischen Leistungserbringung involvierten Personen und Institutionen zwecks Durchführung des Versicherungsvertrags oder bei einem Wechsel des Favorit-Casa-Arzts bekannt gegeben.

Art. 6 Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung richtet sich nach Art. 20 der AVB und den gesetzlichen Bestimmungen. Der Versicherer kann gemäss den auf seiner Website aufgeschalteten Informationen zu Favorit Casa ganz oder teilweise auf die Erhebung einer Kostenbeteiligung verzichten.